

Parlamentarischer Vorstoss

2021/408

Geschäftstyp:	Verfahrenspostulat
Titel:	«Lessons Learned» aus Parlamentarischen Initiativen
Urheber/in:	CVP/glp-Fraktion / FDP-Fraktion / SVP-Fraktion
Zuständig:	Felix Keller, Andreas Dürr, Peter Riebli
Mitunterzeichnet von:	Biedert, Blatter, Bräutigam, Brodbeck, Brunner Markus, Dudler, Erhart, Eugster, Hiltmann, Imondi, Inäbnit, Jeanneret-Gris, Karrer, Krebs, Lerf, Meyer, Oberbeck, Spiegel, Ryf, Schenker, Scherrer, Schinzel, Steinemann, Strub-Mathys, Vogt, Von Sury d'Aspremont, Weibel, Wicker-Hägeli
Eingereicht am:	10. Juni 2021
Dringlichkeit:	—

Gemäss Landratsgesetz und bzw. Geschäftsordnung des Landrats ist das Vorgehen bei parlamentarische Initiativen wie folgt geregelt:

Eine parlamentarische Initiative wird vom Landrat zur Vorbereitung an eine landrätliche Kommission überwiesen, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder vorläufig unterstützt wird. Die Kommission berät die parlamentarische Initiative. Sie kann Änderungen vorschlagen oder einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Anschliessend unterbreitet die Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen dem Regierungsrat und interessierten Kreisen zur Stellungnahme. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens setzt die Kommission ihre Beratungen fort und stellt nach deren Abschluss dem Landrat mit einer Vorlage Antrag. Der Landrat behandelt diese Vorlage im gleichen Verfahren wie eine Vorlage des Regierungsrates.

In der Regel wird der Regierungsrat selber zur Einleitung eines gesetzgeberischen Prozesses aktiv oder wird durch eine vom Landrat an ihn überwiesene Motion dazu verpflichtet. Das anschliessende Vernehmlassungsverfahren wird dabei normalerweise von der für das Sachgeschäft zuständigen Direktion ausgeführt. Im Anschluss an dieses Vernehmlassungsverfahren unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage mit entsprechendem Antrag. Die dafür sachlich zuständige Landratskommission berät die Vorlage und hält ihre Überlegungen und Beschlüsse in einem Kommissionsbericht fest. Die Regierungsratsvorlage und dieser Kommissionsbericht bilden anschliessend Bestandteil der Beratung und Beschlussfassung im Landrat.

Damit besteht der Unterschied bei der parlamentarischen Initiative darin, dass sich der Landrat mit diesem Vorstoss selber einen gesetzgeberischen Auftrag erteilt. In einem anschliessenden Vernehmlassungsverfahren, das von der für das Sachgeschäft zuständigen Kommission ausgeführt wird, werden sowohl der Regierungsrat als auch weitere interessierte Kreise zur Stellungnahme aufgefordert. Im Anschluss daran setzt die sachlich zuständige Kommission ihre Beratungen über die parlamentarische Initiative – unter Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens – fort und

erstellt zu Händen des Landrats eine Vorlage mit Antrag. Diese hat den Anforderungen an eine Vorlage des Regierungsrates zu entsprechen.

Parlamentarische Initiativen sind nicht unbedingt eine Erfolgsgeschichte. Der reguläre Gesetzgebungsprozess mit seinen Qualitätskontrollen wird im Grundsatz ausgehebelt. Das Gesetz über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit sowie die Einsetzung der tripartiten Kommission, welche im Rahmen einer parlamentarischen Initiative erarbeitet wurde, ist ein Beispiel davon (Vorlage 2013/438). Nach wenigen Jahren musste bereits eine Revision des Gesetzes vorgenommen werden.

Antrag:

Die Geschäftsleitung wird beauftragt das Instrument der parlamentarischen Initiativen auf deren Qualität zu überprüfen (ggf. mit externer Fachunterstützung) und dem Landrat entsprechende Anpassungen beim Verfahren zu unterbreiten.